

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

### empfangsbevollmächtigt:

Adresse wie vor

### abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen i.V.m. § 60 BörsO

**Az.: A 2019/31**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang  
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael  
Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und  
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 18. März 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Trader-ID AAAAA 000001 am 02. September 2019 um ca. 5:55:20 Uhr im Eurex-Produkt FGBL SEP19 unter Benutzung eines Order-Routing-Systems eingegebene Crossing-Transaktion mit insgesamt 200 Kontrakten mit einem

### **V e r w e i s**

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende  
am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing- Transaktion, die am 02. September 2019 kurz nach 5:55 Uhr im Eurex-Produkt FGBl SEP19 (Euro Bund Future) unter Benutzung des Order-Routing-Systems der Beteiligten durch einen Desk in (im Folgenden: Trader) der X Bank (im Folgenden: mittelbare Handelsteilnehmerin) erfolgte.

Die Beteiligte ist ein Unternehmen der X Gruppe, einem weltweit tätigen Investmentbanking- und Wertpapierhandelsunternehmen. Sie bietet eine breite Palette von Finanzdienstleistungen und ist in vier Segmenten tätig: Investment Banking, Institutional Client Services, Investition & Lending und Investment Management.

Sie ist seit August 2004 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

Gegen sie war bereits ein Sanktionsverfahren anhängig. Durch bestandskräftigen Beschluss von Februar 2017 (Az.: 2017/01) wurde sie wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 5 BörsO für die Nichterfüllung der Nachweispflicht bei Überschreitung von Positionslimits mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen ein Cross-Trade im Eurex-Produkt FGBl SEP19 (Euro Bund Future) am 02. September 2019 in der Zeit um ca. 5:55:20 Uhr auf. Dieser erfolgte unter der Händler-ID AAAAA 000001, eine Order-Routing-ID des Händlers H.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Time of Event	Short Name	Price	Vol	Ask Member	Ask User	Ask Order Size	Ask Order Entry Timestamp	Bid Member	Bid User	Bid Order Size	Bid Order Entry Timestamp
2.9.2019 5:55:20:019	FGBl Sep19	179,13	200	AAAAA	000 001	200	2.9.2019 5:55:19	AAAAA	000 001	200	2.9.2019 5:55:20

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 13. September 2019 unter Beifügung einer Auflistung des Cross-Trades und unter Hinweis auf Nr. 2.6 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (Handelsbedingungen) legte die Beteiligte in ihrer Antwort vom 27. September 2019 die Hintergründe der Transaktion dar. Die Transaktion sei von X Bank von einem Desk in, durchgeführt worden. Kauf- und Verkauforder seien vom gleichen Händler im System eingetragen worden. Wegen der Identität der Stückzahlen sei geplant gewesen, die Schließung dieser Long und Short Positionen intern abzuwickeln, anstatt das Eurex Orderbuch zu nutzen.

Händler hätten zwei Möglichkeiten, um Exchange Traded Derivatives (ETDs) zu handeln:

System 1: sei für interne Gegenbuchung und Börsenorderbuch mit Self-Match-Prevention-Funktionalität für bestimmte Börsenplätze gedacht.

System 2: nutze die Self-Match-Prevention-Funktionalität nur, wenn der Händler diese Funktionalität aktiviert habe. Vorliegend habe der Händler das System 2 genutzt im Glauben, dass er die Funktionalitäten des Systems 1 benutze. Der Händler habe beide Systeme verwechselt, so dass die Orders in das Eurex Orderbuch weitergeleitet worden seien und letztendlich zu einem Crossing geführt hätten. Die Beteiligte wies weiter darauf hin, dass jeder Händler eine Schulung bezüglich der Cross-Request Notwendigkeit bei einem Cross-Trade absolvieren müsse, bevor er handeln dürfe. Der Händler erhalte außerdem eine erneute Schulung bezüglich der Cross-Trade Regelung und der Nutzung der Systeme 1 und 2.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen, wonach Cross-Trades ohne Request unzulässig seien. Die Beteiligte wie auch der Händler hätten dafür sorgen müssen, dass es zu keinem Cross-Trade ohne vorherigen Request komme. Zur Vermeidung hätte die von Eurex zur Verfügung gestellt Self-Match-Prevention genutzt werden können.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin sowie gegen den Händler eingeleitet.

Im Verlaufe des Sanktionsverfahrens ist die Abgabe bzgl. des Händlers zurückgenommen, dieser Teil des Verfahrens abgetrennt und durch Beschluss (Az.: A 2019/31 - 1) eingestellt worden.

Die Geschäftsführung vertritt die Ansicht, dass die Beteiligte durch die Weiterleitung der Crossing-Transaktion an die Börse gegen Ziffer 2.6. Abs. 1 Handelsbedingungen i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 6 Börsenordnung verstoßen habe. Die mittelbare Handelsteilnehmerin X Bank bzw. deren Händler (= Trader) habe wissentlich einen Kauf- und einen Verkaufsauftrag eingegeben, die beide dasselbe Instrument betroffen hätten und sich sofort ausführbar an der Eurex gegenübergestanden hätten. Die behauptete Absicht des Traders, die Orders nicht an der Eurex gegeneinander zur Einführung bringen zu wollen, stelle eine Schutzbehauptung dar, da dem Trader die unterschiedlichen Funktionsweisen der beiden Systeme bekannt gewesen seien. Das Verhalten der Beteiligten, das genehmigte Order-Routing-System an das Eurex-Handelssystem anzubinden und der mittelbaren Handelsteilnehmerin zur Verfügung zu stellen, sei kausal für das Handelsverhalten des -Traders gewesen.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BörsO und § 19a BörsG sei die Beteiligte für Verstöße des mittelbaren Handelsteilnehmers verantwortlich.

Hilfsweise liege ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3 BörsO vor, da eine Geschäftsabschlussabsicht bzgl. der Börse gefehlt habe.

Mit Verfügung vom 04. November 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 02. Dezember 2019 legt die Beteiligte die Hintergründe der Transaktion dar.

Der Trader habe die Aufträge intern gegeneinander zur Ausführung bringen wollen, was zulässig sei. Die Transaktion sei aber aufgrund eines Fehlers des Traders bei der Auswahl eines der beiden Systeme von erfolgt. Systemtyp 1 habe Funktionalitäten für die interne Gegenbuchung von Aufträgen eingebaut und verwende für die börsliche Ausführung Self-Matching-Prevention Kontrollen ("SMP Kontrollen") für bestimmte Börsen. Systemtyp 2 habe keine interne Gegenbuchungsfunktionalität, verwende aber SMP Kontrollen für bestimmte Börsen, sofern dies aktiviert wurde.

Vorliegend habe der Trader die in Frage stehenden Aufträge in den Systemtyp 2 eingegeben und sei davon ausgegangen, dass die interne Gegenbuchungsfunktionalität des Systemtyp 1 auch bei System 2 Anwendung finde. Die unzutreffende Annahme des Traders habe dazu geführt, dass beide Aufträge an die Eurex weitergeleitet and anschließend gegeneinander ausgeführt worden seien. Da der Trader nicht angenommen habe, dass die Transaktion an die Eurex weitergeleitet werde, habe er den "Cross Request" Mechanismus nicht genutzt.

Die Beteiligte bedauert die Ausführung der Transaktion an der Eurex, weist aber darauf hin, dass der Trader nicht wissentlich einen Cross Trade an der Eurex habe ausführen wollen. Er habe nicht gewusst, dass die Aufträge an der Eurex ausgeführt würden, wenn er sie in Systemtyp 2 platziert. Unbeabsichtigtes Verhalten sei aber nicht mit Wissen gleichzusetzen.

Es werde anerkannt, dass der Trader bei der Verwendung von System 2 einen Fehler gemacht habe, was jedoch nicht auf Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sei.

Man bedauere den Vorfall und habe Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass dies künftig nicht mehr eintrete. Für die Beteiligte habe die Einhaltung der regulatorischen and börsenrechtlichen Anforderungen eine sehr hohe Bedeutung.

In der Stellungnahme vom 04. November 2019 wiederholt die Beteiligte ihre Darlegungen und gibt an, dass ihre Kundin angegeben habe, die Transaktionen ihrer beiden Händler, die an verschiedenen Orten gearbeitet hätten, seien nicht willentlich erfolgt. Die Orders seien durch die internen Vorhandelskontrollen der Beteiligten gegangen. Diese verpflichte ihre Kunden im Innenverhältnis zur Bindung an das Börsenregelwerk und zur Verantwortlichkeit bzgl. deren Einhaltung. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 04. November 2019 verwiesen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 11. Februar 2020 wiederholt die Beteiligte ihre Ausführungen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Aufstellung der HÜSt. und auf den Inhalt des Beschlusses A 2017/01 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie durch die Benutzung ihres Order-Routing-Systems die oben aufgeführte Crossing-Transaktion der mittelbaren Handelsteilnehmerin gegen 2.6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Handelsbedingungen i. V. m. § 60 Abs.1 Nr. 3 Satz 2 Börsenordnung (BörsO) verstoßen.

Aus dem Zusammenspiel der genannten Vorschriften folgt nämlich, dass bei Transaktionen unter Benutzung eines zugelassenen Order-Routing-Systems Crossings - unabhängig vom Vorliegen eines vorherigen Requests - unzulässig sind (vgl. Beschluss vom 16.10.2018, Az.: A 2018/23 und Beschluss vom 11. November 2019, Az.: A 2019/27)). Dies wird im Folgenden noch näher ausgeführt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit August 2004 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die X Bank, deren Händler (= Trader) die Crossing-Transaktionen getätigt hat, ist mittelbare Handelsteilnehmerin i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 2 BörsG, da sie der Beteiligten des vorliegenden Sanktionsverfahrens elektronisch Aufträge übermittelt hat.

Sowohl bei der Börsenordnung als auch den Handelsbedingungen, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Regelwerke und deren Regelungen wurden keine Einwände vorgebracht.

Die genannten Vorschriften dienen auch zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie fördern Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dienen der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Die Beteiligte stellt ihren Kunden ein Order-Routing-System zur Verfügung.

Nach der in § 60 Abs. 1 S. 1 BörsO enthaltenen Definition des Order-Routing-Systems ist ein Order-Routing-System eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer dieser Software, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers der Handelsteilnehmerin an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können.

Dieses ist unter der Kennung AAAAA 000001 für sie registriert. Der gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO autorisierte Börsenhändler der Beteiligten ist der Händler H

Am 02. September 2019 kam es zu einem Regelverstoß mit einem Volumen von insgesamt 200 Kontrakten durch den Händler der mittelbaren Handelsteilnehmerin X Bank in

§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen und verbietet u.a. die Eingabe von Cross-Requests.

Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen fordert für die Zulässigkeit von Crossing-Transaktionen die Stellung von vorherigen Requests.

Aus der Zusammenschau der Vorschriften ergibt sich, dass bei Benutzung eines Order-Routing-Systems Crossings, deren Zulässigkeit grundsätzlich einen vorherigen Request voraussetzt, der aber bei Order-Routing verboten ist, unzulässig sind.

Es lagen auch Crossings i.S.d. Crossing-Regelungen vor. Dies ist unstreitig.

Wenn die Beteiligte vorträgt, die Transaktion sei aber unbeabsichtigt erfolgt, da der -Trader die Systeme verwechselt habe und eigentlich nicht an der Börse habe handeln wollen, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Unstreitig wollte der Händler der mittelbaren Handelsteilnehmerin (= -Händler) Cross-Trades ausführen.

Das Verhalten der Beteiligten nämlich ihr von der Geschäftsführung der Eurex genehmigtes Order-Routing-System unter der dafür vergebenen Order-Routing-ID 000001 an die Handelssysteme der Eurex anzubinden und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen, war kausal für die Aufnahme der Crossing-Transaktion des Händlers der mittelbaren Handelsteilnehmerin. Damit ist der Verstoß des Händlers der mittelbaren Handelsteilnehmerin gegen die oben genannten Vorschriften der Beteiligten zuzurechnen, denn sie hat eine nicht hinwegzudenkende Bedingung, nämlich das Zurverfügung-Stellen ihres Software-Systems, gesetzt, für dessen regelkonforme Funktionalität sie verantwortlich ist. Regelkonforme Funktionalität bedeutet nach Ansicht des Sanktionsausschusses bei Sachverhalten wie vorliegend, dass die Beteiligte ihr Order-Routing-System technisch so ausgestaltet, dass Crossings verhindert werden.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen mit der Norm des § 19 a BörsG (Verantwortung des Handelsteilnehmers für Aufträge mittelbarer Handelsteilnehmer) und der in § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO regelten Verantwortlichkeit für die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften verbunden sind bzw. welche Rechtsfolgen an die Regelungen geknüpft werden. Jedenfalls gehen beide Vorschriften von einer Verantwortlichkeit der Handelsteilnehmer für die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch ihre Kunden, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, aus. Daraus ergibt sich u.a. die Verpflichtung der Beteiligten, ihre Kunden über das einschlägige Börsenregelwerk zu informieren und ggfs. regelmäßige Erläuterungen zu geben sowie entsprechende Schulungen durchzuführen und als letzte Konsequenz eine „Order-Routing-Software“ zu benutzen und zur Verfügung zu stellen, die die Eingabe von unzulässigen Orders wie hier Crossings vermeidet.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus, gehandelt. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines regelkonform agierenden Handelsteilnehmers nicht eingehalten, indem sie ihrer Kundin eine Software für die Übermittlung von Aufträgen via Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Verfügung stellte, die keine ausreichende Risikovorsorge für die Einhaltung des Verbots von Crossings bei Order-Routing vorgesehen hat. Für ein insoweit vorsätzliches d.h. bewusstes und gewolltes Handeln liegen keine belastbaren Umstände vor. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Organisation ihres Unternehmens muss sie sicherstellen, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Der Sanktionsausschuss geht insoweit davon aus, dass durch den „Einbau“ entsprechender technischer Vorgaben, die Eingabe von Crossing-Orders bei Nutzung eines Order-Routing-Systems blockiert und damit ausgeschlossen werden können.

Zudem beruht die Nichteinhaltung der Crossing-Regelungen auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin hat es unterlassen sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt - wie bereits dargelegt -, ausreichende Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Crossings vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen.

Selbst wenn der -Trader die System-Tasten“ verwechselt hat, oblag der Beteiligten die Verpflichtung, die Funktionsweise ihres Order-Routing-Systems börsenregelkonform zu gestalten.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems und die Beachtung der Crossing-Regelungen in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“



steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschluss).

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel noch für ein geeignetes Sanktionsmittel.

Ein Ordnungsgeld auch in geringer Höhe erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um eine Order gehandelt und die Beteiligte bei der Sachverhaltsermittlung mitgewirkt hat, nicht angemessen. Der Sanktionsausschuss verkennt insoweit nicht, dass die Handelsteilnehmerin bereits Beteiligte eines Sanktionsverfahrens war, hält aber trotzdem einen schriftlichen Tadel für ausreichend.

Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für verhältnismäßig.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, für angemessen, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Markttransparenz und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten ist bzgl. des Verstoßes fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Es hat sich um eine einzige Transaktion gehandelt mit einer relativ geringen Anzahl von Kontrakten.

Nach Aktenlage haben die Crossings zu keinem Nachteil für andere Handelsteilnehmer geführt. Die Beteiligte hat konstruktiv an der Aufklärung mitgewirkt, die Hintergründe der Crossing-Aktionen erläutert und sich an der Einordnung des Verhaltens beteiligt. Sie hat den Verstoß im Grundsatz nicht bestritten und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat nachvollziehbar bereits gegenüber der HÜSt. Stellung genommen und die Wichtigkeit des Börsenregelwerks sowie die Ernsthaftigkeit zur Einhaltung desselben durch sie selbst und auch durch ihre Kunden betont. Zudem hat sie Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hält einen Verweis für das angemessene Sanktionsmittel.

Der von der Geschäftsführung der Eurex mit Schriftsatz vom 16. Januar 2020 hilfsweise geltend gemachte Verstoß gegen § 17 Abs. 3 BörsO bedarf keiner Entscheidung des Sanktionsausschusses, da es sich um ein sog. Eventualbegehren handelt, das nur für den Fall zur Entscheidung des Sanktionsausschusses gestellt wird, dass das Hauptbegehren, nicht zu einer Sanktionierung führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland